

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (2170 d.B.):
Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das
Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden
(2269 d.B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die oben bezeichnete Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 (Änderung des Bundesvergabegesetzes 2006) wird wie folgt geändert:

a) In Z 24 lautet § 293 Abs. 3:

„(3) Die fachkundigen Laienrichter der Auftraggeberseite werden auf Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend und der Bundesarbeitskammer bestellt.“

b) In Z 24 lautet § 334 Abs. 7 letzter Satz:

„Geldbußen fließen dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (§ 2 des Bundesgesetzes zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung, BGBl. Nr. 434/1982) zu.“

c) In Z 31 lautet § 345 Abs. 17 Z 1:

„1. Die Einfügung der Einträge zu § 87a, § 99a, § 241a, § 247a und die Neufassung des Eintrages vor § 245 im Inhaltsverzeichnis, § 11 erster Satz, § 19 Abs. 7, § 41 Abs. 1, § 41a Abs. 1, § 87a samt Überschrift, § 99a samt Überschrift, § 141 Abs. 1, § 142 Abs. 1, § 145 Abs. 2, § 177 Abs. 1, § 187 Abs. 7, § 201 Abs. 1, § 201a Abs. 1, § 241a samt Überschrift, die Bezeichnung und Überschrift nach § 244, § 247a samt Überschrift, § 248 Abs. 12, § 280 Abs. 1, § 304, § 323 Abs. 1, § 344 Abs. 2, § 351 Z 20 und die Einfügungen in **Anhang VII** treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

d) Nach Z 34 wird folgende Z 34a eingefügt:

„34a. In Anhang VII Teil A, Anhang VII Teil B und Anhang VII Teil C wird jeweils nach dem Eintrag für Frankreich folgender Eintrag eingefügt:

„– für Kroatien das „Sudski registar trgovačkih društava u Republici Hrvatskoj or Obrtni registar Republike Hrvatske“.““

2. Artikel 2 (Änderung des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012) wird wie folgt geändert:

a) In Z 14 lautet § 145 Abs. 4 Z 1:

„1. Der Eintrag zur Überschrift des 5. Teiles im Inhaltsverzeichnis, § 3 Z 16 lit. a sublit. dd, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1, die Bezeichnung und Überschrift nach § 143, § 144 Abs. 2 und die Einfügungen in **Anhang V** treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Absatzbezeichnung in § 1 außer Kraft.“

b) Nach Z 14 wird folgende Z 15 eingefügt:

„15. In Anhang V Teil A, Anhang V Teil B und Anhang V Teil C wird jeweils nach dem Eintrag für Frankreich folgender Eintrag eingefügt:

„– für Kroatien das „Sudski registar trgovačkih društava u Republici Hrvatskoj or Obrtni registar Republike Hrvatske“;““

Begründung:**Zu Z 1 lit. a (§ 293 Abs. 3):**

§ 293 Abs. 3 soll der Systematik des § 293 Abs. 2, in dem die Vorgangsweise der Bestellung der fachkundigen Laienrichter der Auftragnehmerseite geregelt wird, angepasst werden. Demgemäß sollen die fachkundigen Laienrichter der Auftraggeberseite auf Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend und der Bundesarbeitskammer bestellt werden.

Zu Z 1 lit. b (§ 334 Abs. 7 letzter Satz):

Geldbußen sollen nunmehr dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zufließen.

Zu Z 1 lit. c und d (§ 345 Abs. 17 Z 1 und Anhang VII):

Anhang VII (Liste der einschlägigen Berufs- und Handelsregister bzw. Bescheinigungen und eidesstattlichen Erklärungen gemäß den §§ 71 Abs. 1 Z 1 und 72 Abs. 2 Z 1) wird im Lichte des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union erweitert (vgl. den Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Anpassung einiger Richtlinien im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge aufgrund des Beitritts Kroatiens); dies wiederum erfordert eine Anpassung der Inkrafttretensbestimmung des § 345.

Zu Z 2 lit. a und b (§ 145 Abs. 4 Z 1 und Anhang V):

Anhang V (Liste der einschlägigen Berufs- und Handelsregister bzw. Bescheinigungen und eidesstattlichen Erklärungen gemäß den §§ 60 Z 1 und 61 Abs. 2 Z 1) wird im Lichte des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union erweitert (vgl. den Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Anpassung einiger Richtlinien im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge aufgrund des Beitritts Kroatiens); dies wiederum erfordert eine Anpassung der Inkrafttretensbestimmung des § 145.